

Read Book Zivilprozessordnung Mit FamFG GVG Und Anderen Nebengesetzen

Thank you for reading **Zivilprozessordnung Mit FamFG GVG Und Anderen Nebengesetzen**. Maybe you have knowledge that, people have look numerous times for their favorite books like this Zivilprozessordnung Mit FamFG GVG Und Anderen Nebengesetzen, but end up in malicious downloads.

Rather than enjoying a good book with a cup of tea in the afternoon, instead they cope with some infectious virus inside their desktop computer.

Zivilprozessordnung Mit FamFG GVG Und Anderen Nebengesetzen is available in our book collection an online access to it is set as public so you can get it instantly.

Our digital library hosts in multiple locations, allowing you to get the most less latency time to download any of our books like this one.

Kindly say, the Zivilprozessordnung Mit FamFG GVG Und Anderen Nebengesetzen is universally compatible with any devices to read

68IFDH - JULISSA KAIYA

This book analyses the contractual mechanisms requiring parties to exhaust a selected amicable dispute resolution procedure before proceedings in court or arbitration are initiated. It briefly explains the phenomenon of integrated dispute resolution, outlines ADR methods commonly used in multi-tiered clauses and presents the overview of standard clauses published by various ADR providers and professional bodies. The core of the analysis is devoted to the enforceability of multi-tiered clauses under the legal systems of England and Wales, Germany, France and Switzerland. It is essential reading for practitioners and academics working in this area.

Eine Welt ohne Kommentare? Für den deutschen Juristen ist das kaum denkbar. Die wichtigsten Gesetzeskommentare stehen auf dem Schreibtisch jedes Juristen, und in der Praxis wird das Recht weniger dem Gesetz als dem Kommentar entnommen. Auch für die europäischen Juristen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit bestand die juristische Welt im Wesentlichen aus Kommentaren und Referenztexten. Gleichwohl ist bislang kaum untersucht, wie der Kommentar als Medium des juristischen Diskurses im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Praxis wirkt und welche Strukturmerkmale und diskursive Funktionen als typisch für einen juristischen Kommentar gelten können. Im epochenübergreifenden historischen Vergleich analysiert David Kästle-Lamparter die »Kommentarlandschaft« verschiedener Wissenskulturen und zeigt die Konstanten und Variablen der Kommentarliteratur in der Geschichte des Rechts auf. Auf dieser Grundlage werden Ansätze zu einer rechtstheoretischen Phänomenologie des juristischen Kommentars sichtbar. Die Arbeit wurde mit dem Ernst-Rabel-Preis 2014, dem Dissertationspreis der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster 2015 und dem Johannes-Zilkens-Preis der Studienstiftung des deutschen Volkes 2016 ausgezeichnet. David Kästle-Lamparter examines the "world of commentaries" from a comparative historical perspective. He analyses how commentaries have become an essential medium of legal discourse in German and European jurisprudence and lays the foundation for a theory of juristic commentary.

Die in § 62 ZPO geregelte notwendige Streitgenossenschaft liegt im Schnittpunkt der Parteilehre und der Streitgegenstandslehre und berührt das Verhältnis von materiellem Recht und Zivilprozessrecht. Begrifflichkeiten wie "anspruchsgebundene" oder "materiellrechtlich notwendige Streitgenossenschaft" bringen dies unmissverständlich zum Ausdruck. Die Entwicklung der Parteilehre sowie der Streitgegenstandslehre ist allerdings eine Geschichte allmählicher Verselbständigung prozessualer Begriffe (formeller Parteibegriff, prozessualer Anspruch) von materiellrechtlichen Kategorien (materieller Parteibegriff, materieller An-

spruch). Es ist deshalb erstaunlich, dass die Auslegung des § 62 ZPO von dieser Entwicklung nicht mitgerissen wurde. Dementsprechend entwickelt Ioannis Mantzouranis ein modernes und rein prozessuales Verständnis der notwendigen Streitgenossenschaft, das seit der "Emanzipation des Prozessrechts aus den Fesseln zivilistischen Denkens" überfällig ist.

Die Diskussion über das Thema Haftentschädigung beschränkt sich oft auf das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), das die Staatshaftung für Untersuchungshaft stark begrenzt. Demgegenüber rückt die Autorin mit Art. 5 Abs. 5 EMRK einen völkerrechtlichen Schadensersatzanspruch für rechtswidrig erlittene Untersuchungshaft in den Vordergrund, der im Kontext des geschriebenen deutschen Staatshaftungsrechts nichts anderes als eine Revolution bedeutet. Übersichtlich und praxisnah erläutert die Autorin die relevanten Rechtsgrundlagen des Haftentschädigungsrechts (StrEG, § 839 BGB, Art. 5 Abs. 5 EMRK, Art. 41 EMRK, §§ 198 ff. GVG, Vollstreckungslösung des BGH) und deckt auf, dass in Deutschland eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem völkerrechtlichen Staatshaftungsrecht in den 60er und 70er Jahren aus politischen Gründen unterbunden wurde. Das Thema ist sowohl für die Justizpraxis als auch rechtspolitisch von großer Bedeutung. Art. 5 Abs. 5 EMRK wird, wenn er in seiner Tragweite im Justizalltag erst einmal vollständig (an)erkannt ist, die Position von Untersuchungsgefangenen maßgeblich verbessern.

Im Rahmen zivilrechtlicher Anspruchsbeziehungen stellt sich immer wieder die Frage, ob und wie steuerliche Be- oder Entlastungen einer Partei den Anspruchsinhalt beeinflussen können. Trotz der immensen praktischen Bedeutung werden hierzu bislang lediglich Einzelprobleme erörtert. Constantin Kemper nimmt dies zum Anlass, einen übergreifenden Ansatz für das besonders relevante Schadens- und das Bereicherungsrecht zu entwickeln. Dabei zeigt sich, dass eine überzeugende zivilrechtliche Lösung nur gelingt, wenn die Wertungen des Zivil-, Steuer- und Verfassungsrechts aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere dem steuerlichen Leistungsfähigkeitsprinzip kommt eminente Bedeutung zu: Es führt dazu, dass ein zivilrechtlicher Ausgleich aufgrund steuerrechtsinterner Kompensationswirkungen oftmals gar nicht geboten ist. Dies belegt der Autor anhand konkreter Beispiele aus dem Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuerrecht.

Die Teilklage ist ein bislang unterschätztes Institut des deutschen und europäischen Zivilprozessrechts. Stefan Trommler untersucht zunächst die prozessualen und materiellrechtlichen Vorzüge der Erhebung einer Teilklage anstelle einer Vollklage. Zugleich zeigt er die Grenzen dieses Instruments der Prozesstaktik auf. Wegen der Senkung von Prozesskosten erlangt die Teilklage zudem im

Bereich des Kostenhilferechts Bedeutung. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe oder Rechtsschutzversicherungsleistungen jedoch von der Erhebung einer Teilklage abhängig zu machen, erweist sich nach einer Analyse ihrer prozessualen und materiellrechtlichen Risiken als unzulässig. Abschliessend ordnet Stefan Trommler seine Untersuchungsergebnisse in die Systematik der ökonomischen Theorie des Rechts ein und macht sie für eine ökonomische Analyse des Zivilprozessrechts nutzbar.

Reason and Fairness offers a comparative history of the functionality of ordinary judicial competences, contemporary findings of its protective needs in the court internal and external spheres and completed by means of raising historical arguments in modern conventional law.

Im internationalen Rechtsverkehr ist oft nur schneller Rechtsschutz effektiv. Das schlagkräftigste, aber auch gefährlichste Instrument des grenzüberschreitenden einstweiligen Rechtsschutzes stellen Leistungsverfügungen dar. Besonderer Beliebtheit erfreut sich in diesem Zusammenhang das niederländische *kort geding*. Um eine angemessene Risikoverteilung der Interessen von Gläubiger und Schuldner bemüht, entwickelte der EuGH in seinen Entscheidungen von Uden und Mietz spezielle Voraussetzungen für einstweilige Massnahmen, die in ihrer praktischen Umsetzung für den Rechtsanwender im Anwendungsbereich der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVO) eine Reihe von Fragen aufwerfen. Felicie Schneider stellt dar, warum sie eine Präzisierung der richterrechtlichen Anforderungen für Leistungsverfügungen unter besonderer Berücksichtigung des niederländischen *kort geding* auch im Hinblick auf die anstehende Reform der EuGVO für geboten hält. Unter dem Schlagwort der "Materialisierung" wird diskutiert, wie materiellrechtliche Sonderwertungen zugunsten der schwächeren Partei auf den Zivilprozess Einfluss nehmen. Besonderes Augenmerk liegt hier auf verbraucherrechtlichen Regelungen im weiteren Sinne, welche die Privatautonomie einschränken. Im Erkenntnisverfahren hat dies zur Folge, dass ohne prozessuale Rechtfertigung von Verfahrensgrundsätzen des Zivilprozessrechts wie dem Grundsatz des Beklagtengerichtsstandes und der Parteiherrschaft abgewichen wird. Anhand des ehemaligen Abzahlungsrechts, des Verbraucherrechts, des Versicherungsrechts, des Wohnraummietrechts und des Fernunterrichtsrechts untersucht Friederike Jurczyk den Status quo und die Bedeutung dieser Entwicklung. Anschliessend setzt sie diese in Relation zu Forderungen nach mehr Verbraucherschutz im Zivilprozess und Neuerungen im Recht der alternativen Streitbeilegung.

The main rationale of the conventions on international transport law is to limit the liability of the carrier. However, an aspect common to these conventions is that in cases of "wilful misconduct" the carrier is liable without any financial limitation. "Wilful misconduct" denoting a high degree of fault is an established term in English law. The Convention for the Unification of Certain Rules relating to International Carriage by Air (Warsaw Convention) of 1929 was the first international convention on transport law where the term was employed. A definition of "wilful misconduct", which can be found in later conventions regarding carriage of goods and passengers as well, was implemented in the Hague Protocol of 1955, amending the Warsaw Convention. However, the question as to exactly which degree of fault constitutes "wilful misconduct" has to date remained controversial and unanswered. This work seeks to answer this question. To this end, the historical background of the term, together with its function and role in marine insurance law, case law and international transport law, are examined from a comparative perspective.

English summary: The author deals with jurisdiction in rem in the legal systems of Germany, the USA and Switzerland. With regard

to a supranational convention on jurisdiction, the question of whether and under which conditions jurisdiction in rem ensures appropriate jurisdiction is considered. German description: Obschon Gerichtsstände am Ort der Belegenheit einer Sache in fast jeder Rechtsordnung ihren Platz haben und gewichtige Zuständigkeitsinteressen wie Sach-, Beweis- und Rechtsnahe realisieren, waren sie bisher nicht Gegenstand monographischer Analysen. Diese Lucke in der wissenschaftlichen Diskussion schliesst Sophie Thürk mit der vorliegenden Arbeit: Anhand der drei ausgewählten Rechtssysteme der USA, der Schweiz und Deutschlands arbeitet sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten der nationalen Belegenheitsgerichtsstände heraus und geht den Fragen nach, ob, unter welchen Voraussetzungen und aus welchen Gründen die Belegenheitszuständigkeit einen (interessen-)gerechten Gerichtsstand bietet. Stellen Belegenheitsgerichtsstände eine geeignete Grundlage für die Ausübung weltweiter Zuständigkeit in einem supranationalen Zuständigkeitsübereinkommen dar?

Nach 291 ZPO bedürfen "Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind", keines Beweises. Dies wird dahingehend ausgelegt, dass auch solche Tatsachen vom Beweis befreit sind, die das Gericht aus allgemein zugänglichen, „zuverlässigen“ Internetquellen ermitteln kann. Alena McCorkle wendet sich gegen solche Internetrecherchen im Richterzimmer und stützt sich dafür auf den Beibringungsgrundsatz, den Grundsatz der Parteioffenheit der Beweisaufnahme sowie die richterliche Neutralität und Distanz zum Sachverhalt. Die Allgemeinkundigkeit als Unterfall der Offenkundigkeit wird in ihrem historischen und heutigen Verständnis analysiert und die „Ermittelbarkeit“ als Wesensmerkmal abgelehnt. Die vorgeschlagene Definition der Allgemeinkundigkeit berücksichtigt die ursprüngliche Bedeutung des 291 ZPO für die Verwertung vorhandener Kenntnisse des Gerichts. Für Fälle fehlender Kenntnis stellt die Autorin alternative Möglichkeiten der Internetnutzung im Zivilprozess vor.

Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze (wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG) sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Selbstverständlich sind alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre berücksichtigt.

Es gibt drei Wege, einen Konflikt zu lösen: durch Urteil, Vertrag oder Vermittlung. Dem am Ende der Vermittlung stehenden moderierten Vertrag widmet sich Tim Husemann. Der vermittelnde Moderator hat ein in der Rechtsordnung einzigartiges Interesse am Vertragsabschluss. Dieses bezieht sich nämlich nicht auf einen bestimmten Vertragsinhalt, sondern nur darauf, dass überhaupt ein Vertrag - gleich welchen Inhalts - geschlossen wird. Mit diesem Interesse geht eine systemische Gefahr für die Einhaltung der Neutralitätsvorgaben einher. Die neutrale Vermittlung ist jedoch gerade Basis für die erhöhte Legitimation des moderierten Vertrags gegenüber dem bilateral ausgehandelten Vertrag. Der moderierte Vertrag ist daher vor einer (versteckten) Verletzung der Neutralitätspflicht des Moderators zu schützen. Um diesbezüglich eine adäquate rechtliche Reaktion zu ermöglichen, entwickelt der Autor das Bewegliche System des moderierten Vertrages, das seine wesentlichen Wertungen enthält.

Seit der Novellierung des Krankenversicherungsrechts 2008 ist die Aufrechnung für Versicherer und Versicherungsnehmer ein zunehmend attraktives Mittel der Forderungstilgung geworden. Beitragsschulden und Leistungsverpflichtung stehen sich im Grundsatz als gleichartige Forderungen aufrechenbar gegenüber und können so eine gegenseitige Wettschlagung finden. Allerdings ist die Mehrzahl krankensicherungsrechtlicher Forderungen dem Verdikt der Unpfändbarkeit unterworfen und daher an sich einer Befriedigung durch eine Aufrechnung nicht zugänglich.

Hierzu macht der bisher kaum dogmatisch durchdrungene und in seiner Zweckbegründung oft unterschätzte § 394 Satz 2 BGB eine Ausnahme zugunsten der privaten Krankenversicherer und gesteht diesem damit weitreichend nutzbare Möglichkeiten zu. Die Arbeit geht zur Erläuterung der bestehenden Rechtslage verschiedenen dogmatisch und praktisch relevanten Fragestellungen nach. So findet die Aufrechnung ihre erstmalige dogmatische Rechtsnaturbestimmung unter dem Blickwinkel der herrschenden Exklusivitätsthese in Bezug auf Gestaltungs-, Selbsthilfe- und Einrederechte. Daneben wird das novellierte System der privaten Krankenversicherung im Hinblick auf die in der Praxis relevantesten Tarife und Forderungen erläutert. Es zeigt sich, dass vorhandene Argumentationsmuster mitunter deutlich zu kurz greifen und die Aufrechnung in der privaten Krankenversicherung einer pauschalen und unreflektierten Aussage nicht zugänglich ist. Erforderlich ist vielmehr ein systemorientierter Blickwinkel auf dem Boden juristischer Methodik und Dogmatik. Die Arbeit richtet sich aufgrund ihrer Dreiteilung sowohl an Wissenschaftler, als auch an Krankenversicherer, Unternehmensjuristen, Versicherungsunternehmen, Rechtsanwälte und Mitarbeiter der BaFin.

Die deutsche Handelsgerichtsbarkeit steht im Wettbewerb mit internationalen staatlichen und privaten Konfliktlösungsmechanismen. Als Reaktion wurde bereits im Jahr 2009 ein Gesetzesentwurf erarbeitet, der die Zulassung der englischen Sprache vor sogenannten Kammern für internationale Handelssachen ermöglichen sollte. Nicole Grohmann beschäftigt sich mit der Frage, ob der Gesetzesentwurf im Jahr 2021 noch zeitgemäß ist, um auf den Wettbewerb der Justizstandorte zu reagieren. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse internationaler wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten sowie durch eine Analyse der wichtigsten Handelsjustizstandorte wie London, Singapur oder Amsterdam erarbeitet sie ein Konzept für die Internationalisierung der deutschen Handelsgerichtsbarkeit, um die Verfahrensführung vor den Kammern für Handelssachen zu optimieren, und unterbreitet einen Vorschlag für eine wettbewerbsfähige Justiz für nationale sowie internationale Handelssachen.

Der Einsatz von Immaterialgüterrechten als Mittel zur Besicherung von Krediten bietet sich besonders für die Finanzierung von Startups sowie für M&A-Transaktionen an, die typischerweise kreditfinanziert sind. Da das immaterielle Vermögen von Unternehmen eine immer größere Rolle spielt, nehmen auch das wirtschaftliche Potenzial und die Bedeutung der IP-Kreditbesicherung stetig zu. Der Rechtsrahmen für solche Transaktionen ist jedoch an vielen Stellen noch suboptimal und erweist sich als Hemmschuh. Peter Georg Picht analysiert die verschiedenen Facetten der IP-Kreditbesicherung, wie etwa grundlegende Leitwertungen, Verhältnis IP- und allgemeines Bürgerliches Recht, ökonomische Analyse, Sicherheitenbestellung, Stärkung der Rolle der IP-Register und Rechtsfragen während der Durchführung des Vertragsverhältnisses, in ihrer kollisions-, insolvenz- und verfahrensrechtlichen Dimension. Damit identifiziert er Schwachstellen, entwickelt Lösungsvorschläge und leistet einen Beitrag zur übergeordneten Thematik des Einsatzes von Immaterialgüterrechten als Transaktionsgegenstände in verschiedenen Kontexten.

Florian Holstein zeigt in seinem Buch auf, wie der veräußernde Gesellschafter in der Transaktionsphase trotz des bestehenden Principal-Agent-Konflikts seine Interessen gegen den nicht seinem Willen entsprechend agierenden Fremdgeschäftsführer durchsetzen kann. Die Rechtsordnung bietet – so die Analyse des Autors – dem Gesellschafter neben den in der Praxis gängigen monetären Incentivierungen vor allem auf Ebene des Schadensrechts Ansatzpunkte für eine Harmonisierung der gegenläufigen Interessen. Dabei eignen sich besonders Direktansprüche auf-

grund einer sittenwidrigen Schädigung. Derartige Ansprüche bestehen unabhängig von der fehlenden Sonderverbindung zwischen Gesellschafter und Geschäftsführer, beeinträchtigen das gesellschaftsrechtliche Haftungssystem nur minimal und ermöglichen eine punktuelle Lösung der Transaktionsproblematik.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz erlaubt nicht nur "gewöhnlichen" Bürgern, sondern auch Medienvertretern, den Verhandlungen deutscher Gerichte beizuwohnen. Der Medienberichterstattung aus dem Gerichtssaal werden durch das Gesetz und die Gerichte allerdings enge Grenzen gesetzt, die seit den 1960er Jahren weitgehend unverändert sind. Seitdem haben sich die Medienbranche und der Medienkonsum jedoch grundlegend gewandelt. Anna K. Bernzen widmet sich daher der Frage, ob und inwiefern der aktuelle Rechtsrahmen für Medienberichte aus dem Gerichtssaal noch zeitgemäß ist. Sie analysiert die schutzwürdigen Interessen, die bei der Berichterstattung kollidieren, und unternimmt eine vergleichende Betrachtung der englischen Rechtslage. Sie kommt zu dem Schluss, dass Reformbedarf besteht. Deshalb entwickelt die Autorin einen Gesetzesvorschlag, der eine zeitgemäße Berichterstattung ermöglichen soll.

Der Emergency Arbitrator gewinnt in der internationalen Schiedspraxis zunehmend an Bedeutung. Ein Emergency Arbitrator (Eilschiedsrichter) wird auf Antrag einer Schiedspartei innerhalb kurzer Zeit von einer Schiedsorganisation eingesetzt, um Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu erlassen. Jakob Horn erörtert umfassend, inwiefern der Emergency Arbitrator in ein Schiedsverfahren nach deutschem Schiedsrecht rechtlich integriert wird. Grundlage der Analyse sind die Schiedsordnungen der weltweit sieben größten Schiedsorganisationen, u.a. der ICC, des LCIA und der SIAC. Dabei stellt der Autor fest, dass der Emergency Arbitrator Teil eines einheitlichen Schiedsverfahrens ist und seine Anordnungen sowohl in Deutschland als auch nach der New York Convention vollstreckt werden können. Abschliessend unterbreitet er einen Vorschlag, wie die deutsche Rechtslage im Zuge einer ZPO-Reform verbessert werden kann.

Private Schadensersatzklagen bei Kartellverstößen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Derartige Kartellprozesse sind jedoch im Ausgangspunkt durch eine erhebliche Informationsasymmetrie geprägt, die eine wirksame Durchsetzung erschwert. Der europäische Gesetzgeber hat sich mit der Kartellschadensersatzrichtlinie dieser Thematik angenommen und in das Recht der Mitgliedstaaten umzusetzende Offenlegungspflichten statuiert. Anja Meier-Hoffmann untersucht die schwerpunktmässig in 33g, 89b f. GWB erfolgte deutsche Umsetzung vor dem Hintergrund bisheriger Informationsbeschaffungsmechanismen sowie hergebrachter Grundsätze des Zivilprozessrechts. Sie geht auf Basis einer Detailanalyse der Einzelregelungen der Frage nach, ob die Novelle sich als inhaltlich und rechtstechnisch zielführende Lösung der durch die Informationsasymmetrie verursachten Schwierigkeiten erweist und ob sie als Vorbild für andere Rechtsgebiete dienen kann.

Iura novit curia. Das klingt poetisch. Tatsächlich handelt es sich um Redewendung, Wortspiel und Reim zugleich. Der schöne Klang verblasst jedoch, wenn die Redewendung im schiedsverfahrensrechtlichen Kontext ertönt, weil sie dort bislang vornehmlich mit Gefahren in Verbindung gebracht wird. So droht die Aufhebung des Schiedsspruchs von zwei Seiten: Einerseits wegen des Verstosses gegen Verfahrensgrundsätze, andererseits wegen der Missachtung zwingender materieller Vorschriften. Allerdings gilt: Wo Gefahren sind, da ist auch Hoffnung. Ziel der Arbeit ist deshalb, einen Wegweiser zu verfassen, um die mit *iura novit curia* verbundenen Gefahren in internationalen Schiedsverfahren zu vermeiden. Dieser Wegweiser baut auf den Erfahrungen der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung auf und berück-

sichtigt gleichzeitig die Besonderheiten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter spielen eine entscheidende Rolle in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Gleiches gilt für das Recht der Schiedsparteien auf freie Auswahl ihrer Parteivertreter. Beide Rechtspositionen kollidieren, wenn zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter eine Verbindung besteht, die die Unvoreingenommenheit des Schiedsrichters gefährdet. Sophie-Isabelle Horst untersucht das Spannungsverhältnis zwischen Schiedsrichter und Parteivertreter insbesondere im Hinblick auf die Schiedsrichterablehnung und die Rolle der Schiedsparteien bei der Vermeidung von Interessenkonflikten. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Vermeidung von Interessenkonflikten und dem Ausschluss des Parteivertreters nach den im Jahr 2013 veröffentlichten IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration.

Das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung zählt zu den Eckpfeilern des deutschen zivilprozessualen Beweisverfahrens. Es untersagt dem Richter, einen Beweisantrag mit der Begründung abzulehnen, dass die Beweisaufnahme keinen Einfluss auf die richterliche Überzeugungsbildung haben werde. Doch muss der Richter auch dann Beweise erheben, wenn er sich aus guten Gründen nichts von ihnen verspricht? Das Thema, dem sich Steffen Worner widmet, ist trotz seiner grossen praktischen wie theoretischen Bedeutung für den deutschen Zivilprozess bislang nicht wissenschaftlich aufgearbeitet. Diese Lücke schliesst die Arbeit. Sie geht der Frage nach, worin das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung seine normative Stütze findet und welche Bedeutung ihm innerhalb des zivilprozessualen Beweisverfahrens zukommt - und zukommen sollte. In diesem Zusammenhang setzt sich Steffen Worner kritisch mit dem in der Schweiz vertretenen Standpunkt auseinander, wonach eine vorweggenommene Beweiswürdigung - jedenfalls im Grundsatz - für zulässig erachtet wird. Die Arbeit legt damit wertvolle Einsichten in die Entstehung und Begründung beweisrechtlicher Topoi frei, die im heutigen Diskurs nicht hinreichend reflektiert sind.

English summary: All parties involved are confronted with complex issues if insolvency proceedings are instituted against the assets of a licensor or a licensee. Although the effect of insolvency proceedings on other types of contracts - referring to material items - is generally predictable, any such event affecting one of the parties to the license causes tremendous trouble. These issues are not a result of the German Bankruptcy Code, but of uncertainties in the German license law. Many basic issues of the German license law are still disputed in legal theory and practice, notwithstanding the importance of licensing. These uncertainties also affect insolvency-related legal issues. Thus, the German legislator introduced an additional provision - section 108a (to be inserted into the German Bankruptcy Code) - to regulate any case of licensor insolvency. This provision was meant to ensure the efficacy of licensing contracts in case of an insolvency. However, the provision never became effective due to the fact that the legislative process was not completed within the election period. In any case, the draft of the provision was widely discussed within legal literature. German description: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lizenzgebers bzw. Lizenznehmers stellt alle Betroffenen vor komplexe Probleme. Während andere Vertragstypen, die sich auf materielle Gegenstände beziehen, weitestgehend insolvenzrechtlich beherrschbar sind, bereitet der wichtigste Vertragstyp für immaterielle Gegenstände - der Lizenzvertrag - enorme Schwierigkeiten, wenn über das Vermögen einer der daran beteiligten Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Auslöser hierfür ist jedoch nicht die Insolvenzordnung, sondern das Lizenzrecht selbst. Trotz der enormen sachlichen Bedeutung

des Lizenzrechts, sind zahlreiche Grundfragen des Lizenzverhältnisses nach wie vor umstritten. Diese Unsicherheiten perpetuieren sich naturgemäss auch in das Insolvenzverfahren, wodurch sich der Gesetzgeber veranlasst sah, für den Insolvenzfall des Lizenzgebers eine Sonderregelung in der Insolvenzordnung, den 108a InsO, einzuführen. Die Regelung sollte die Insolvenzfestigkeit des Lizenzvertrages herbeiführen. Sie fiel jedoch letztendlich der Diskontinuität zum Opfer und wurde nie Gesetz.

Die Rechtsverfolgung und -verteidigung kann hohe Kosten mit sich bringen. Die Frage, ob man die aufgewendeten Kosten ersetzt bekommen kann, ist daher für die Praxis von grosser Bedeutung. Sie wird in den Verfahrensgesetzen nicht umfangreich beantwortet und ist deshalb seit jeher Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Allgemein wird dabei der prozessuale Kostenersatzanspruch von dem materiell-rechtlichen unterschieden. Trotz anhaltender wissenschaftlicher Diskussion ist bislang nicht abschliessend geklärt, wie sich diese zueinander verhalten. Das Verhältnis dieser Regelungssysteme hat nicht nur dogmatische, sondern auch ganz praktische Bedeutung, etwa wenn es um die Disponibilität oder um die Rechtskrafterstreckung prozessualer Kostenentscheidungen auf materiell-rechtliche Ersatzansprüche geht. Serena Koppen untersucht vor diesem Hintergrund die Grundlagen der Kostenerstattung nach der Zivilprozessordnung und den allgemeinen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen sowie deren Verhältnis zueinander.

Das Recht eines Menschen, zur Durchsetzung seiner privaten Rechte vor Gericht zu ziehen und effektiven Rechtsschutz zu erhalten, ist in heutiger Zeit als fester Bestandteil grundrechtlicher Gewährleistungen anerkannt. Seltener behandelt wird demgegenüber die Frage, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang mit dem Erfordernis des Nachweises eigener Rechte im Zivilprozess nach der ZPO zugleich auch ein Recht der Prozessparteien auf einen effektiven Nachweis dieser Rechte einhergeht. Moritz Nissen postuliert ein ebensolches Recht auf Beweis und arbeitet es in seinem Umfang wie auch seinen Grenzen nach dem Grundgesetz, der EMRK und der europäischen Grundrechtecharta heraus. Das so gefundene Recht auf Beweis wird im Anschluss als Maßstab für die Überprüfung der wesentlichen beweisrechtlichen Konstellationen der ZPO herangezogen und auf diese Weise ein handhabbarer Maßstab zur Beurteilung des zivilprozessualen Beweisrechts geschaffen.

English summary: This current work dealing with the protection of business and trade secrets in civil procedures is intended not only for the individual business with a view to their competitive position but also for the preservation of competition in general. German civil procedure law scarcely offers this protection. In contrast, since the Federal Code of Civil Procedures came into effect, the legislature, case law and the academy have shaped a thorough system for the dissemination of information concerning civil procedures which has continued to expand to the present day. This legal position smoothed the way for quasi-legal industrial espionage. Based on these findings, Andreas Gotz places the system for the dissemination of procedural information next to a system for the procedural protection of secrets. He deals with the civil hearings process in its various characteristics together with the practical, meaningful, pre-trial dissemination of information as well as the enforcement proceedings. German description: Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist nicht nur für das einzelne Unternehmen mit Blick auf seine Wettbewerbsposition zentral, sondern auch für den Erhalt von Wettbewerb schlechthin. Das deutsche Zivilverfahrensrecht bietet diesen Schutz kaum. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Wissenschaft formten seit Inkrafttreten der ZPO ein weitreichendes System der zivilprozessualen Informa-

tionsbeschaffung und bauen dieses bis heute beständig aus. Diese Rechtslage ebnet den Weg zu gleichsam legaler Industriespionage. Ausgehend von diesem Befund stellt Andreas Gotz dem System der prozessualen Informationsbeschaffung ein System des prozessualen Geheimnisschutzes an die Seite. Er behandelt hierbei neben dem Erkenntnisverfahren in seinen verschiedenen Ausprägungen die praktisch bedeutsame vorprozessuale Informationsbeschaffung sowie das Vollstreckungsverfahren.

Although international arbitration is widely hailed as an efficient, confidential and flexible way of settling commercial disputes, it has its limits. The arbitral tribunal's lack of coercive power is

thrown into particularly stark relief when it comes to the taking of evidence from third parties outside the arbitral proceedings. If they do not comply voluntarily with the request of the arbitral tribunal to testify as a witness or disclose documents, assistance must be sought from state courts. As the success of a case hinges on the evidence that a party can obtain, it is crucial to understand how to obtain evidence through state courts. At the heart of this work is the question of the conditions under which state courts may offer assistance in international arbitral proceedings. With a special focus on Switzerland and comparative aspects, this book provides helpful tactical insights for arbitral practitioners around the world.